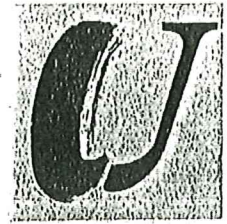


Abteilung Immissionsschutz
Genehmigungsverfahrensstelle



Landesumweltamt Brandenburg – Außenstelle Cottbus
Postfach 10 07 65 – 03007 Cottbus

LANDESUMWELTAMT
BRANDENBURG

MIT POSTZUSTELLUNGSURKUNDE

VEAG Vereinigte Energiewerke AG
Hauptverwaltung
Herrn Eckhard Dubslaff
Chausseestraße 23



L 10115 Berlin

Datum: 12. Mai 1999

Geschäftszeichen: I1 C-72201
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/-in:

Hausanschluß:

**Änderungsbescheid
zum Genehmigungsbescheid Nr. 013.00.00/98/C vom 23.12.1998**

Sehr geehrter Herr Dubslaff,

zur Präzisierung des o.g. Genehmigungsbescheides ergeht folgender

I. Änderungsbescheid

1. Im Teil II des Genehmigungsbescheides 013.00.00/98/C - Beschreibung des Vorhabens - wird auf Seite 2 vor dem Absatz "Mischbrennstoff bezeichnet ein Gemisch" nachfolgender Text eingefügt:

Mischbrennstoff (MBS) ist einzuordnen entsprechend Bestmimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle (BestbÜAbfV) unter

EAK-ASN: 19 02 04D1
EAK-Bezeichnung: vorgemischte Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung, die mindestens einen besonders überwachungsbedürftigen Abfall enthalten

2. Der Teil VI des Genehmigungsbescheides 013.00.00/98/C - Hinweise - wird durch nachstehend aufgeführte Hinweise ergänzt:

Hinweis 16

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind entsprechend § 4 Sonderabfallentsorgungsverordnung der SBB-Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH von dem entsorgungspflichtigen Abfallbesitzer (hier LUG mbH) anzudienen (SabfEV-GVBl. II S. 404 vom 03.05.1995). Dies gilt auch für die Verwertung und freiwillige Rücknahme von Abfällen.

Das bedeutet, dass der Mischbrennstoff mit der Abfallschlüsselnummer 19.02 04D1 als besonders überwachungsbedürftiger Abfall nur mit Zuweisungsbescheid / Feststellungsschreiben der SBB angenommen werden darf.

Hinweis 17

Beim Landesumweltamt Brandenburg, Außenstelle Cottbus, Am Nordrand 45, 03044 Cottbus, Abteilung Abfallwirtschaft, Referat A7 - Abfallwirtschaft Süd, ist eine Entsorgungsnummer zu beantragen.

2. Der Änderungsbescheid ist dem Genehmigungsbescheid 013.00.00/98/C beizufügen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land Brandenburg.
4. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

II. Gründe

zu 1.

Im Genehmigungsbescheid Reg.-Nr. 013.00.00/98/C zur Errichtung von Dosier-, Förder- und Aufgabereinrichtungen für die Zuführung von Mischbrennstoff (MBS) auf die Bekohlungsanlagen, sowie Mitverbrennung des Mischbrennstoffes in den Dampferzeugern 1 und 2 des Kraftwerkes Schwarze Pumpe war eine Einstufung des Mischbrennstoffes entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen nicht vorgenommen worden.

Die ausstehende Einstufung ist in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde Amt für Immissionsschutz Cottbus nunmehr erfolgt und beruht auf der mit Artikel 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 22.12.1998 (BGBl. I S.3956) geänderten Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle (BestbÜAbfV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1366).

Danach war der auf die Bekohlungsanlagen gelangende Mischbrennstoff als besonders überwachungsbedürftiger Abfallstoff mit der EAK-ASN 19 02 04D1 einzustufen, wenn gemäß BestbÜAbfV mindestens eine der vorgemischten Komponenten aus besonders überwachungsbedürftigem Abfall besteht.

Als Mischbrennstoff wird gemäß o.g. Genehmigungsbescheid ein Gemisch aus energiereichen Abfällen aus der thermischen Braunkohleveredlung, die in Nr. 1.2 des Anhanges zur 4. BImSchV nicht als Brennstoffe aufgeführt sind, Rohbraunkohle (RBK) und trockenen, braunkohlestämmigen Produkten definiert, das von den im Bescheid Seite 2/3 tabellarisch aufgeführten Eigenschaften nicht abweicht.

Die im Mischbrennstoffkomponente enthaltene Komponente "energiereiche Abfälle aus der thermischen Braunkohleveredlung" umfasst Teer-Öl-Feststoff-Gemische (TÖF) aus den Deponien Terpe und Zerre und erfüllt diese Bedingung.

TÖF als Abfall aus der Braunkohlevergasung und -verkokung im ehemaligen Gaskombinat Schwarze Pumpe wäre dann, entsprechend seiner Herkunft, im Verzeichnis der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle - Teil 1 - der BestbÜAbfV der Gruppe "Abfälle aus der Kohlepyrolyse", Abfallstoff "andere Teere" mit der EAK-ASN 050603 zuzuordnen.

Die Vormischung des Mischbrennstoffs erfolgt bei der Lausitzer Umwelt Gesellschaft (LUG) und wird von der erteilten Genehmigung zur Mitverbrennung von Mischbrennstoff im Kraftwerk Schwarze Pumpe nicht erfasst.

Die Einstufung des Mischbrennstoffs als besonders überwachungsbedürftiger Abfall präzisiert die Definition seiner qualitativen Eigenschaften auf Seite 2 des Genehmigungsbescheides 013.00.00/98/C und war deshalb in den Teil II der Genehmigung - Beschreibung des Vorhabens - aufzunehmen.

zu 2.

Da in der Folge der Einstufung des Mischbrennstoffs als besonders überwachungsbedürftiger Abfall außerdem die Betriebsorganisation im Kraftwerk Schwarze Pumpe bei Einsatz von Mischbrennstoff beeinflusst wird, war der Teil VI der Genehmigung - Hinweise - zu ergänzen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesumweltamt Brandenburg, Außenstelle Cottbus, Abteilung Immissionsschutz, Genehmigungsverfahrensstelle, Am Nordrand 45 in 03044 Cottbus zu richten.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesumweltamt Brandenburg, Außenstelle Cottbus, Abteilung Immissionsschutz, Genehmigungsverfahrensstelle, Am Nordrand 45 in 03044 Cottbus eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Warnatz

